

Weisung 202011006 vom 02.11.2020 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 61 Abs. 2 SGB III

Laufende Nummer: 202011006
Geschäftszeichen: GR 23 – 75056
Gültig ab: 02.11.2020
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: -

Aufhebung von Regelungen: -

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zu § 61 Abs. 2 SGB III im Hinblick auf die Unterbringung in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform und Klarstellung zum Vorrang der Jugendhilfe gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SGB III.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (BGBl. I v. 20.05.2020, S. 1044 ff.) wurde als weitere Unterbringungsform die Unterbringung in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform eingeführt.

Mit dieser Weisung werden die FW zu § 61 SGB III nochmals angepasst.

Die Anpassung betrifft die Abgrenzung der Unterbringungsvarianten und die Auslegung des Vorrangs der Jugendhilfe bei der neuen Unterbringungsvariante (Unterbringung in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform) gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SGB III.

2. Auftrag und Ziel

Die FW BAB zu § 61 SGB III werden aktualisiert.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

Beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Operativen Services, Teams BAB/Reha

Beachten die Weisung und wenden die aktualisierten FW an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift